Teil A:
PLANZEICHNUNG

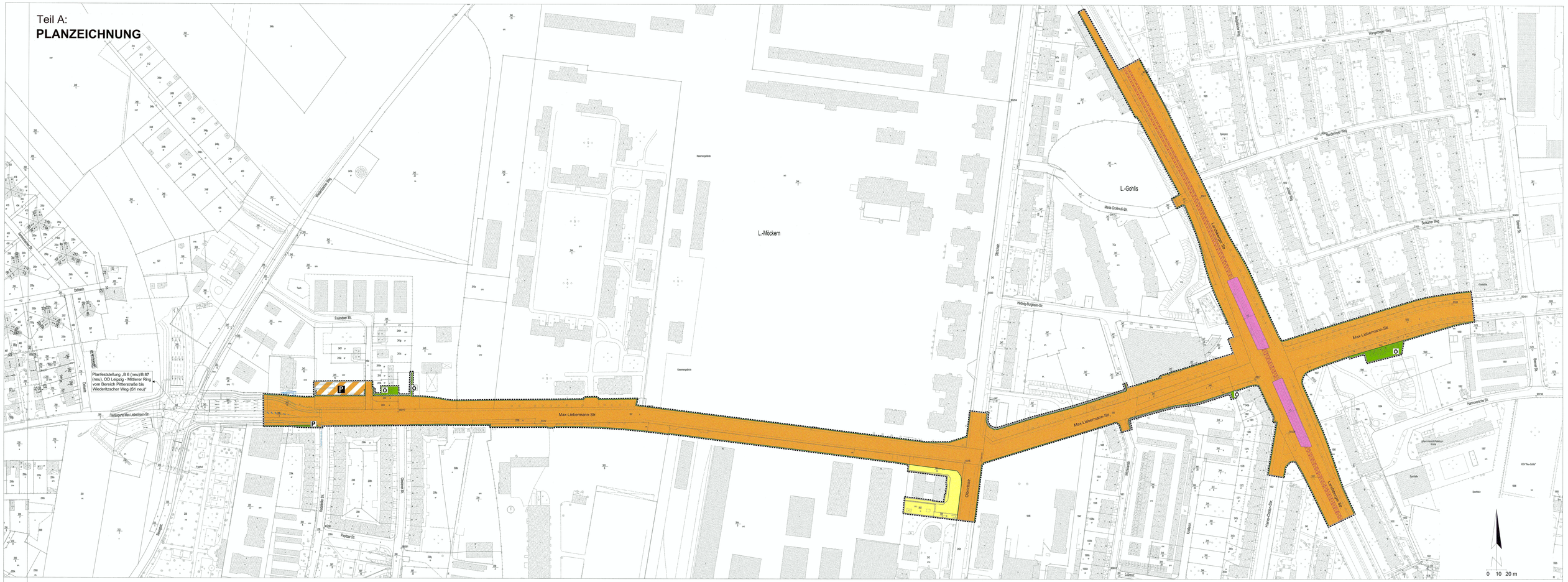

Teil B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB]

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB]

1.1. Straßenbegleitgrün - Pflanzen von Bäumen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind entlang der Max-Liebermann-Straße und der Landsberger Straße 194 Stück standortgerechte Laubbäume, viermal verpflanzt, Stammumfang 20 cm bis 25 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe, als Hochstämme (Kronenansatz mindestens in 2,50 m Höhe) zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden.

1.2. Straßenbegleitgrün - Begrünung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind innerhalb der Verkehrsflächen 5.853 m² als Straßenbegleitgrün herzustellen.

1.3. Begrünung der Lärmschutzwände
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an den festgesetzten Lärmschutzwänden eine Begrünung zu pflanzen, mit Ausnahme der Lärmschutzwand im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 116 (Max-Liebermann-Straße Nordseite zwischen Oberdorfstraße und Hedwig-Burgheim-Straße). Je laufende 1,5 m Wandlänge ist eine Kletterpflanze vorzusehen.

II. HINWEISE

1. GRÜNORDNUNG

1.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan „Mittlerer Ring Nord - Max-Liebermann-Straße von Slevogtstraße bis Landsberger Straße", Stand Dezember 2006, ist für die Gestaltung der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen maßgebend.

1.2. Die im Merkblatt „Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen" des Umweltfachbereiches im Regierungspräsidium Leipzig aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Ihre Einhaltung ist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

2. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Sollten sich im Rahmen von Erschließungs-, Abbruch- und Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Denkmale ergeben, besteht gemäß § 20 SächsDSchG eine Meldepflicht beim Landesamt für Archäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde.

3. BODENSCHUTZ

Ein unmittelbarer Eingriff in eine Altlastenverdachtsfläche erfolgt im Bereich der ehemaligen Garnisonshauptwache Oberdorfstraße 11 an der Ecke Oberdorfstraße/ Max-Liebermann-Straße. Aus der dort durchgeführten Bohrung lässt sich kein Altlastenverdacht für den die Baumaßnahme tangierenden Teil des Grundstückes ableiten. Dennoch wird für den Abschnitt von Bauanfang bis Wilzebenstraße eine baubegleitende Überwachung der Aushubarbeiten durch einen Sachverständigen empfohlen.
Im Straßenverlauf bestehen keine weiteren konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast. Während der fortführenden Planungsarbeit ggf. zur Kenntnis kommende Sachverhalte (z. B. Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden), die auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten im Sinne des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG hinweisen, sollen im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB dokumentiert werden. Die nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständige Behörde ist nach § 10 Abs. 2 SächsABG davon in Kenntnis zu setzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG [entsprechend PlanzV 90]

I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB]

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Hier: öffentliche Parkfläche
- Straßenbahntrasse mit separatem Gleiskörper einschließlich Haltestellen
- Straßenbahntrasse innerhalb der Straßenverkehrsfläche

Flächen für Ver- und Entsorgung — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Versorgungsfläche

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Ö — Öffentliche Grünfläche
- P — Private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 5,0 m über der zugehörigen Gradiente

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen [§ 9 Abs. 6 BauGB]
- Pfanfeststellung „B 6 (neu)/B 87 (neu), OD Leipzig - Mittlerer Ring vom Bereich Pittterstraße bis Wiederitzscher Weg (S1 neu)"

III. Hinweise
- Pfanfeststellung „B 6 (neu)/B 87 (neu), OD Leipzig - Mittlerer Ring vom Bereich Pittterstraße bis Wiederitzscher Weg (S1 neu)"

IV. Ausgewählte Darstellungen der Plangrundlage
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 302 — Flurstücksnummer, z.B. 302
- Vorhandene Gebäude
- Straßenbahngleis (Bestand)
- Vorhandener Baum

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 143

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 143, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 244 Abs. 1 des BauGB sowie § 4 der SächsGemO in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 143 wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 17.9.08

Burkhard Jung
Der Oberbürgermeister

(Siegel) Stadt Leipzig Der Oberbürgermeister

Planuntertage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 12.02.2007 wird bestätigt.

Leipzig, den 23.08.08

Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Amtsleiter

(Siegel) Stadt Leipzig 041

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 22.02.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 7/95 vom 01.04.1995 erfolgt.
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 10.07.2007 bis zum 24.07.2007 durchgeführt worden. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2007 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 12.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 24/07 vom 22.12.2007 bekannt gemacht.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.12.2007 von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 08.01.2008 bis zum 07.02.2008 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 09.03.2008 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.
(§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 05.05.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 17 am 20.05.2008. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Leipzig, den 27.10.08

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel) Stadt Leipzig 061

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den

Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

(Siegel)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten :

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr.143
Mittlerer Ring Nord - Max-Liebermann-Str. von Slevogtstr. bis Landsberger Str.

Stadtbezirk: Nordwest, Nord
Ortsteil: Möckern, Gohlis Nord
Maßstab: 1:1000

Übersichtskarte:

Umgebung des Bebauungsplanes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

1 = Bebauungsplan Nr. 143
2= Bebauungsplan Nr. 99
3= Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 116
4= Bebauungsplan Nr. 144
Plangebiet

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Verkehrs- und Tiefbauamt

Planverfasser:
Ingenieurbüro Martin GmbH
Beratende Ingenieure für Bauwesen
Leuchtelder Straße 20, 04229 Leipzig
Telefon: 0341-4853-200, Telefax: 0341-4853-214
in Zusammenarbeit mit der
GFSL Classen+Schell
Ges. für Freiraum, Stadt- und Landschaftsplanung mbH
Leipzig, Lützner Straße 91
Telefon: 0341-9906000, Telefax: 0341-9906002
und der
Dr. Paetz und Partner GmbH
Ingenieurbüro für Straßenplanung und Straßenvermessung
Leipzig, Eisenbahnstraße 106 - 108
Telefon: 0341-4242420, Telefax: 0341-4242248

Dr.-Ing. Paetz
Geschäftsführer
29.02.2008
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	21.10.08 Datum/Unterschrift